

Hygiene-Plan des Emanuel-Felke-Gymnasiums Bad Sobernheim

Stand: 01.04.2021

1. Grundlagen und Zielsetzung

Nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene und der Lebensmittelsicherheit gemäß derzeit gültiger regionaler, nationaler und europäischer Verordnungen und Vorgaben festzulegen.

Primäres Ziel des Hygieneplanes ist es, die Infektionsrisiken in der Schule zu minimieren und alle am Schulleben Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren sowie wirksame Handlungsweisen festzulegen, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden.

2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich gemäß IfSG :
die Leiterin oder der Leiter der Schule

Mitarbeit Überwachung und Aktualisierung des Hygieneplans
Hygienebeauftragte/r mit Hygieneteam

Verpflegungseinrichtung:

Die Verantwortlichkeit gemäß Lebensmittelhygienerecht liegt bei der Betreiberfirma der Mensa, einem externen Lebensmittelunternehmer, der in alleiniger Verantwortlichkeit handelt und die Verpflegungseinrichtung im Auftrag des Schulträgers betreibt.

INHALT

1. Hygiene in Räumen, Fluren und Sanitäreanlagen
 - 1.1 Innenraumlufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung
2. Abfallentsorgung
3. Erste Hilfe
 - 3.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
 - 3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
 - 3.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 3.4 Erste-Hilfe-Kasten
 - 3.5 Notrufnummern
4. Händedesinfektion
5. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 5.1 Ausstattung
 - 5.2 Händereinigung
 - 5.3 Flächenreinigung
6. Lebensmittelhygiene
7. Trinkwasserhygiene
8. Hygiene in Sporthallen und Umkleieräumen
9. Schulhöfe
10. Tier- und Pflanzenhaltung
11. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Belehrungen und Meldungen
 - 11.1 Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Aufsichtspersonal und andere Mitarbeiter
 - 11.2 Schülerinnen und Schüler
 - 11.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
 - 11.4 Belehrung
 - 11.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
 - 11.4.2 Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Aufsichtspersonal, andere Mitarbeiter
 - 11.4.3 Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Sorgeberechtigte
 - 11.5 Meldung: Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 11.5.1 Obliegenheit der Meldepflicht
 - 11.5.2 Information und Maßnahmeneinleitung
 - 11.5.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
 - 11.6 Schutzimpfungen
12. Sonderregelungen: Corona-Pandemie

1. Hygiene in den Räumen, Fluren und Sanitäranlagen

1.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Die Wartung der Lüftungsanlage in der großen Sporthalle obliegt der Kreisverwaltung.

1.2 Garderobe

Für die Ablage der Kleidung und der Turnbeutel sind die in den Klassenräumen vorhandenen Ablageeinrichtungen zu nutzen.

1.3 Reinigung

Die Reinigungsdienstleistungen im Schulgebäude werden vom Träger der Schule, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, gewährleistet und im Auftrage der Kreisverwaltung von einer Fremdfirma in deren Verantwortung durchgeführt.

Die Reinigung der Schulhöfe erfolgt unter Aufsicht des Hausmeisters durch einen Klassendienst.

2. Abfallentsorgung

Die im Schulgebäude aufgestellten Abfalleimer werden durch die Mitarbeiter der Reinigungsfirma arbeitstäglich entleert.

Die Wertstoffsammler und Mülltonnen sind im Außenbereich in einem gepflasterten, umzäunten und verschließbaren Bereich an der Nordost-Seite des Schulgebäudes untergebracht.

Die Entsorgung der Küchenabfälle aus der Schulmensa erfolgt durch deren Betreiber.

3. Erste Hilfe

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen.

3.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen auszustatten.

Zum Schutz vor durch Blut übertragene Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Das genannte erforderliche Material muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.

Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremate (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.

Alle benutzten Materialien sind in dem dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.

Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

3.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen und dann anschließend nochmals sorgfältig zu desinfizieren.

3.4 Erste-Hilfe-Kasten

Ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C wird im Sekretariat und ein weiterer DIN-gemäßer Kasten wird im Krankenzimmer bereitgehalten. An beiden Orten sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen.

Die Erste-Hilfe-Kästen werden regelmäßig durch den Sicherheitsbeauftragten der Schule auf Bestände und Ablaufdaten kontrolliert.

Verbrauchte oder abgelaufene Materialien sind umgehend zu ersetzen.

3.5 Notrufnummern und Aushänge

Polizei:	110
Notruf:	112 (Alarmierung der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte)
Krankentransport:	19222
Durchgangsarzt:	Dr. Gela Saßhoff, Malteserstraße 12, 55566 Bad Sobernheim Telefon: 06751 / 5500

Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern sind in einem Aushang einzutragen. Zur Arbeitserleichterung kann ein bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.ukrlp.de) erhältlicher Aushang benutzt werden. Dieser Aushang beinhaltet das Thema „Erste Hilfe“.

4. Händedesinfektion

Für die Händedesinfektion steht ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel mit Wirkungsbereich A zur Verfügung. Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten.

Desinfektionsmittelspender befinden sich im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer und in den Lehrertoiletten.

Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3-5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen.

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter und Sekreten anzuwenden. Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.

5. Hygiene in Sanitärbereichen

5.1 Ausstattung

In allen Toilettenräumen müssen Toilettenpapier, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Toiletten für Damen und Schülerinnen sind zusätzlich mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

5.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen und nach Tierkontakt zu reinigen.

Zusätzlich erfolgt eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang bei epidemischen und endemischen Lagen sowie nach Erste-Hilfe-Maßnahmen und nach Kontakt mit Blut oder Sekreten und Exkrementen.

5.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch die Mitarbeiter der beauftragten Reinigungsfirma gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

6. Lebensmittelhygiene

Zur Lebensmittelhygiene: siehe Präambel Seite 1, Punkt 2 / Verantwortlichkeiten, Absatz 3

7. Trinkwasserhygiene

Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang, nach den Ferien und nach Ruhezeiten ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Die Wartung der Warmwasserversorgung der Duschen im Spotbereich obliegt der Kreisverwaltung.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Einmal jährlich ist eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

8. Hygiene in der Sporthalle und in den Umkleieräumen

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung.

9. Schulhöfe

Die Schulhöfe sind arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und zu reinigen.

10. Tier- und Pflanzenhaltung

Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen. Eine Tierhaltung muss artgerecht und in geeigneten Räumlichkeiten bzw. Außenbereichen erfolgen. In die Entscheidung über eine Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen informiert werden. Ein gezielter und verbindlicher Reinigungsplan mit Verantwortlichkeiten muss erstellt werden.

Pflanzen in Klassenräumen sollen nach Möglichkeit wegen der Gefahr der Schimmelpilzbildung nicht in Blumenerde gepflanzt werden. Hier ist Blähton vorzuziehen. Bei Pflanzung in Erde ist darauf zu achten, dass die Erde regelmäßig getauscht wird. Wenn Pflanzen in Klassenräumen stehen, dürfen sie die regelmäßig durchzuführende Lüftung nicht behindern.

Pflanzen im Schulgarten sollen keine Verletzungsgefahren bieten. Die Bearbeitung und Pflege des Schulgartens mit adäquatem Gerät muss ohne gesundheitliches Risiko und ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglich sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass weder im Innen- noch im Außenbereich giftigen Pflanzen eingesetzt werden. Außerdem ist auf Düngung mit Kunstdünger zu verzichten.

Nach jeder Arbeit im Schulgarten sind die Hände immer zu reinigen, zu waschen und anschließend zu desinfizieren.

11. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Belehrungen und Meldungen

11.1 Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Aufsichtspersonal und andere Mitarbeiter

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätze oder Läusebefall leiden sowie Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

11.2 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 11.1 mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

11.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern und Sorgeberechtigten und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

11.4 Belehrungen

11.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

Die regelkonforme Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- und Lebensmittelbereich obliegt dem Betreiber der Schulmensa.

11.4.2 Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Aufsichtspersonal und andere Mitarbeiter

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

11.4.3 Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Sorgeberechtigte

Durch die Leitung der Einrichtung ist ebenfalls jede Person, die in der Schule neu betreut wird, und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern und Sorgeberechtigte, die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

11.5 Meldung: Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

11.5.1 Obliegenheit der Meldepflicht

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg: Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte, alle an der Schule Beschäftigte → Schulleiterin oder Schulleiter → Gesundheitsamt

Meldeinhalte: • Art der Erkrankung bzw. des Verdachts • Name, Vorname, Geburtsdatum • Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten: • Isolierung Betroffener • Verständigung von Angehörigen • Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

11.5.2 Information und Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann durch gut sichtbar angebrachte Aushänge im Eingangsbereich oder in sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung, durch Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen, durch Informationsveranstaltungen, durch Informationen per Email oder durch persönliche Gespräche erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

11.5.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wiederzulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

11.6 Schutzimpfungen

Es existiert in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht, wohl aber eine gesetzlich geregelte Pflicht zur Masernimpfung für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Personen im schulischen Bereich ab einem Geburtsjahrgang jünger als 1970. Ohne Masernimpfung ist ein Besuch der Schule bzw. eine Arbeit in der Schule grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen, denn sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung durch Zurückdrängung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären.

Die wichtigsten Impfungen werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar.

12. Sonderregelungen: Corona-Pandemie

12.1 Corona-Hygieneplan für die Schulen des Landes RLP, 7. Fassung vom 22.02.2021

12.2 Corona-Merkblatt für Schülerinnen und Schüler, Stand vom 01.03.2021

12.3 Corona-Merkblatt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, Stand vom 01.03.2021

12.4 Corona-Nutzungsordnung der Bibliothek, Stand vom 01.03.2021

12.5 Corona-Lüftungsordnung, Stand vom 01.03.2021

12.5.1 „Raumlufthygiene“ – Ergänzung vom 07.10.2020 zum Corona-Hygieneplan RLP

12.5.2 Empfehlung „Richtig lüften im Schulalltag“ des Bundesumweltamtes vom 07.11.2020

12.6 Konzept des Landes RLP zur Durchführung von Corona-Selbsttests in Schulen vom 01.04.2021